

B E R I C H T
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 30. Juni 2024
der

**HochschülerInnenschaft an der
FH Kärnten
9524 St. Magdalen, Europastraße 4**

Dieser Bericht beinhaltet 17 Seiten und 8 Anlagen.

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

A.	PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG ...	- 2 -
B.	AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES	- 4 -
	1. Vermögens- und Finanzlage	- 4 -
	2. Geldflussrechnung	- 7 -
	3. Ertragslage	- 8 -
C.	ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES	- 10 -
	1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss	- 10 -
	2. Feststellungen zur Haushaltsführung, zu Dienstverträgen und zu Funktionsgebühren	- 10 -
	3. Erteilte Auskünfte	- 11 -
	4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB	- 11 -

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage I:** Bilanz zum 30. Juni 2024
- Anlage II:** Gewinn- und Verlustrechnung 1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024
- Anlage III:** Anhang
- Anlage IV:** Jahresvoranschlag 2024-2025
- Anlage V:** Jahresvoranschlag 2023-24 inkl. Soll-Ist-Vergleich
- Anlage VI:** Funktionsgebühren
- Anlage VII:** Aufstellung freie Dienstnehmer (Leermeldung)
- Anlage VIII:** Allgemeine Auftragsbedingungen

An die gesetzlichen Vertreter der

HochschülerInnenschaft an der FH Kärnten
9524 St. Magdalen, Europastraße 4

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2024 der

HochschülerInnenschaft an der FH Kärnten
9524 St. Magdalen, Europastraße 4

(im Folgenden auch kurz „Körperschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

A. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Wir wurden von der HochschülerInnenschaft an der FH Kärnten zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023/2024 gewählt. Die Körperschaft, vertreten durch den Vorsitzenden, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2024 unter Einbeziehung der Buchführung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 40 Abs 3 HSG 2014 sowie der Verordnungen gemäß § 40 Abs 5 und 6 HSG 2014 zu prüfen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften der § 269 ff. UGB sowie die sondergesetzlichen Vorschriften des HSG 2014 beachtet wurden.

Die Prüfung zum 30. Juni 2023 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer. Bei der durchgeführten Prüfung handelt es sich um eine Erstprüfung.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass

wesentliche Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** November bis Dezember 2024 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag. Hans-Peter Winter, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Körperschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage VIII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Körperschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortung und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB sinngemäß zur Anwendung.

B. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben im Anhang des Jahresabschlusses und geben im Folgenden nur einen Überblick wieder.

1. Vermögens- und Finanzlage

Die folgende Gegenüberstellung der Bilanzposten und deren Veränderung vermittelt einen Einblick in die Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft in den Rechnungsjahren 2023/24 und 2022/23. Bedingt durch automatisierte Rechnungshilfen können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

	30.6.2024		30.6.2023		Veränderung
	€	%	€	%	€
Vermögen					
Anlagevermögen					
Immaterielle Vermögensgegenstände *)	0	0,0	0	0,0	0
Sachanlagen	14.195	4,1	20.701	6,3	-6.506
	14.195	4,1	20.701	6,3	-6.506
Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten					
Forderungen Bundesvertretung	16.333	4,7	11.260	3,4	5.073
Flüssige Mittel	314.313	90,3	296.593	90,2	17.720
Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten	3.401	1,0	305	0,1	3.096
	334.047	95,9	308.158	93,7	25.889
	348.242	100,0	328.859	100,0	19.383

*) Kleinbetrag

Im Bereich des Anlagevermögens war im Berichtsjahr ein Rückgang um rd. T€ 7 (-31,4%) zu verzeichnen. Diese Entwicklung resultiert im Wesentlichen aus der Jahresabschreibung in Höhe von rd. T€ 10 sowie einem Abgang zu Buchwerten in Höhe von rd. T€ 1. Als gegenläufiger Effekt sind die Investitionen in das Anlagevermögen in Höhe von rd. T€ 4 anzuführen, die vor allem die Betriebs- und Geschäftsausstattung betreffen.

Die Forderungen gegenüber der Bundesvertretung belaufen sich auf rd. T€ 16 und betreffen die zum Bilanzstichtag ausstehende letzte Rate aus Studienbeiträgen. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr um rd. T€ 5 (+45,1%) hat abrechnungsbedingte Ursachen.

Die Flüssigen Mittel haben sich gegenüber dem Vorjahr um rd. T€ 18 (+6,0%) erhöht. Diese Entwicklung ist auf den unterjährigen Geldfluss der Körperschaft zurückzuführen, die Geldflussrechnung ist unter Punkt 2 dargestellt.

Im Bereich der Sonstigen Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten war gegenüber dem Vorjahr ein deutlicher Anstieg um rd. T€ 3 festzustellen. Diese Entwicklung resultiert überwiegend aus der Abgrenzung von neu erworbenen Lizenzen im Berichtsjahr.

	30.6.2024		30.6.2023		Veränderung €
	€	%	€	%	
Kapital					
<i>Eigenmittel</i>					
Kumulierter Gebarungszugang	312.635	89,8	298.756	90,8	13.879
Bilanzgewinn	17.699	5,1	13.879	4,2	3.820
	330.335	94,9	312.635	95,1	17.699
<i>Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital</i>					
Sonstige Rückstellungen	5.903	1,7	5.740	1,7	163
Verbindlichkeiten gegen Lieferanten	9.291	2,7	9.051	2,8	240
Übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	2.712,85	0,8	1.432	0,4	1.280
	17.907	5,1	16.223	4,9	1.684
	348.242	100,0	328.859	100,0	19.383

Die Eigenmittel der Körperschaft haben sich im Vorjahresvergleich um insgesamt rd. T€ 18 (+5,7%) erhöht. Dieser Anstieg ist ausschließlich auf das Jahresergebnis im Berichtsjahr zurückzuführen.

Die Sonstigen Rückstellungen belaufen sich auf rd. T€ 6 und betreffen die Vorsorgen für nicht konsumierte Urlaube sowie Prüfungs- und Beratungskosten.

Die Verbindlichkeiten gegen Lieferanten haben sich gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich um rd. T€ 0,2 erhöht, was vor allem abrechnungs- und stichtagsbedingte Ursachen hat.

Im Bereich der Übrigen Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten war im Vorjahresvergleich ein Anstieg um rd. T€ 1 (+89,4%) festzustellen, der ebenfalls auf stichtagsbedingte Ursachen zurückzuführen ist.

Die übrigen Positionen haben sich nicht oder nur unwesentlich verändert.

2. Geldflussrechnung

Die Finanzlage der Körperschaft wird durch nachfolgende Geldflussrechnung (in Anlehnung an AFRAC 36) dargestellt:

	2023/24
	<u>T€</u>
Geldflussrechnung nach AFRAC 36	
Ergebnis vor Steuern	18
+ Abschreibungen auf Anlagevermögen	10
+/- Verlust/Gewinn aus dem Abgang von Anlagevermögen	1
+/- sonstige Zinsen und ähnliche Erträge/Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1
Nettogeldfluss aus dem betrieblichen Ergebnis	28
+/- Abnahme/Zunahme der Forderungen sowie anderer Aktiva	-8
-/+ Abnahme/Zunahme von Rückstellungen (ausgenommen für Ertragsteuern)	0
-/+ Abnahme/Zunahme von Verbindlichkeiten LuL und anderer Passiva	2
Nettogeldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern	22
- Zahlungen für Ertragsteuern	0
NETTOGELDFLUSS AUS DER BETRIEBLICHEN TÄTIGKEIT	22
+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (exkl. Finanzanlagen)	0
- Auszahlungen aus Anlagenzugang (exkl. Finanzanlagen)	-4
+ Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen	1
NETTOGELDFLUSS AUS DER INVESTITIONSTÄTIGKEIT	-4
NETTOGELDFLUSS AUS DER FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	0
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	18
Finanzmittelbestand am Beginn der Periode (1.7.)	297
Finanzmittelbestand am Ende der Periode (30.6.)	314

Der Nettogeldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit beträgt im Berichtsjahr rd. T€ 22, wobei diese Entwicklung überwiegend aus dem Jahresergebnis sowie der zahlungsunwirksamen Abschreibung resultiert.

Der Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit in Höhe von rd. T€ -4 betrifft im Wesentlichen die im Berichtsjahr getätigten Investitionen in das Anlagevermögen.

Im Finanzierungsbereich ergaben sich keine Bewegungen.

In Summe ergibt sich eine zahlungsunwirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von rd. T€ 18.

3. Ertragslage

Im Folgenden wird die Erfolgsrechnung der Jahre 2023/24 und 2022/23 in Anlehnung an die in der Hochschülerschaftswirtschaftsverordnung (HS-WV) vorgesehene Gliederung dargestellt. Bedingt durch automatisierte Rechnungshilfen können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

	2023/24		2022/23		Veränderung
	€	%	€	%	€
Studierendenbeiträge	148.471	93,6	130.929	92,7	17.542
Beiträge gemäß §§ 7 Abs 2, 14 Abs 3, 25 Abs 3 HSG 2014	4.257	2,7	4.035	2,9	222
Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen	0	0,0	0	0,0	0
Erträge aus Inseraten und Werbung	0	0,0	0	0,0	0
Sonstige Erträge	5.970	3,8	6.244	4,4	-274
Erträge in Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	158.698	100,0	141.209	100,0	17.490
Personalaufwand	-31.921	-20,1	-30.018	-21,3	-1.903
Aufwandsentschädigungen	-12.705	-8,0	-9.860	-7,0	-2.845
Werkverträge und Honorare	0	0,0	0	0,0	0
Sachaufwendungen	-82.188	-51,8	-75.462	-53,4	-6.726
Abschreibungen	-10.160	-6,4	-11.766	-8,3	1.606
Aufwendungen in Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	-136.974	-86,3	-127.106	-90,0	-9.868
Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit	21.725	13,7	14.103	10,0	7.622
Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0	0,0	0	0,0	0
Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0	0,0	0	0,0	0
Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten	0	0,0	0	0,0	0
Erträge aus Veranstaltungen	3.239	2,0	740	0,5	2.499
Aufwendungen aus Veranstaltungen	-7.836	-4,9	-975	-0,7	-6.862
Ergebnis aus Veranstaltungen	-4.597	-2,9	-235	-0,2	-4.362
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	763	0,5	15	0,0	748
Aufwendungen aus Finanzanlagen	0	0,0	0	0,0	0
Finanzergebnis	763	0,5	15	0,0	748
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-191	-0,1	-4	0,0	-187
Ergebnis der laufenden Gebarung	17.699	11,2	13.879	9,8	3.820
Zuweisung an Rücklagen	0	0,0	0	0,0	0
Auflösung von Rücklagen	0	0,0	0	0,0	0
Gebarungüberschuss	17.699	11,2	13.879	9,8	3.820

Die Erlöse aus Studierendenbeiträge haben sich im Berichtsjahr um rd. T€ 18 (+13,4%) erhöht, was vor allem auf höhere Studienbeiträge zurückzuführen ist.

Die Personalaufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr um insgesamt rd. T€ 2 (+6,3%) gestiegen. Diese Erhöhung resultiert vor allem aus allgemeinen Gehaltssteigerungen sowie einer durchschnittlich leicht höheren Anzahl an DienstnehmerInnen.

Im Bereich der Aufwandsentschädigungen ergab sich gegenüber dem Vorjahr ein recht deutlicher Anstieg um rd. T€ 3 (+28,9%), der vor allem auf eine höhere Anzahl an FunktionärInnen zurückzuführen ist.

Im Bereich der Sachaufwendungen war gegenüber dem Vorjahr ein moderater Anstieg um rd. T€ 7 (+8,9%) festzustellen. Diese Entwicklung hat mehrere Ursachen, resultiert aber im Wesentlichen aus höheren Sachaufwendungen für Referate sowie Aufwendungen in Zusammenhang mit Sitzungen, Verpflegungen und Transporten sowie Ausflügen. Als wesentlicher gegenläufiger Effekt sind geringere Sachaufwendungen für die Hochschulvertretung anzuführen.

Das Ergebnis aus Veranstaltungen hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. T€ 4 reduziert bedingt durch höhere Aufwendungen in Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen im Berichtsjahr.

Die übrigen Positionen haben sich nur unwesentlich verändert.

C. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsgemäßer **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2. Feststellungen zur Haushaltsführung, zu Dienstverträgen und zu Funktionsgebühren

Im Rahmen unserer Prüfungshandlungen stellten wir fest, dass bei der Haushaltsführung die Grundsätze von Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wurden.

Im Berichtsjahr 2023/24 wurden zwei bestehende Dienstverhältnisse beendet sowie zwei neue Dienstverträge abgeschlossen. Die beiden bereits bestehenden Dienstverhältnisse wurden nicht geändert.

In Zusammenhang mit der Bestimmung des § 40 Abs 3 HSG 2014 ergaben sich betreffend die Dienstverträge folgende Feststellungen:

- Bei einem Dienstvertrag erfolgte keine Angabe, ob für das Dienstverhältnis eine Befristung besteht (§ 6 Abs 2 Z 6 HS-DVV)
- Bei 5 Dienstverträgen erfolgte keine Angabe über das Verwendungsbild (§ 6 Abs 2 Z 7 HS-DVV) bzw. erfolgte hier keine Angabe zur Geltung des Angestelltengesetzes (§ 6 Abs 2 Z 10 HS-DVV)

- Bei 2 Dienstverträgen erfolgte keine Angabe zur Anschrift der Dienstnehmerin oder des Dienstnehmers (§ 6 Abs 2 Z 2 HS-DVVO)

Mit Ausnahme der oben angeführten Feststellungen halten wir fest, dass die bestehenden Dienstverträge die gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen erfüllen. Es bestehen keine Dienstverhältnisse mit freien DienstnehmerInnen.

Die im Berichtsjahr 2023/24 erstatteten Funktionsgebühren (siehe hierzu Anlage) entsprechen den in § 31 HSG 2014 definierten Kriterien.

3. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Körperschaft.

4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Körperschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs gemäß § 22 Abs 1 Z 1 URG sind nicht gegeben.

D. BESTÄTIGUNGSVERMERK

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**HochschülerInnenschaft an der FH Kärnten
9524 St. Magdalen, Europastraße 4,**

bestehend aus der Bilanz zum 30. Juni 2024, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 30. Juni 2024 sowie der Ertragslage der Körperschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des HSG 2014.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum des Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist sinngemäß zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Körperschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Sonstiger Sachverhalt

Der Abschluss der Gesellschaft für das am 30. Juni 2023 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der am 19. Dezember 2023 ein nicht modifiziertes Prüfungsurteil zu diesem Abschluss abgegeben hat.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des HSG 2014 ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Körperschaft zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt

vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

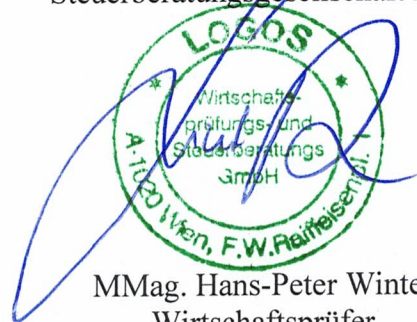
- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Körperschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam

zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Körperschaft von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wien, 10. Dezember 2024

Logos
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft mbH



MMag. Hans-Peter Winter
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

	30.06.2024	30.06.2023	Passiva	30.06.2024	30.06.2023
	€	€		€	€
Aktiva			Passiva		
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Kumulierter Gebarungszugang aus Vorperioden		
1. Software	0,14	0,14	1. andere Rücklagen (freie Rücklagen)	312.635,32	298.756,26
II. Sachanlagen			II. Gebarungszugang der laufenden Periode	17.699,46	13.879,06
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.195,01	20.700,96		330.334,78	312.635,32
	14.195,15	20.701,12	B. Rückstellungen		
B. Umlaufvermögen			1. sonstige Rückstellungen	5.903,02	5.740,00
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			C. Verbindlichkeiten		
1. Forderungen gegenüber Bundesverteilungen	16.333,18	11.259,72	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	9.291,15	9.051,02
II. Guthaben bei Kreditinstituten	314.312,76	296.562,91	2. sonstige Verbindlichkeiten	2.712,85	1.432,37
	330.645,94	307.822,63	davon aus Steuern	800,85	692,21
C. Rechnungsabgrenzungsposten				12.004,00	10.483,39
Summe Aktiva	3.400,71	304,96	Summe Passiva	346.241,80	328.859,71
	346.241,80	328.859,71			

Gebarungserfolgsrechnung

Hochschülerinnen und Hochschülerschaft
der FH Kärnten

	2023/2024	2022/2023
I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
1. Studierendenbeiträge	148 471,29	130 929,40
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs 2, 14 Abs 3 oder 25 Abs 3 HSG 2014	4 257,04	4 035,12
3 Erträge aus Stifungen, Spenden und Zuwendungen	0,00	0,00
4. Erträge aus Inseraten und Werbung	0,00	0,00
5. Sonstige Erträge	5 970,00	6 244,24
Summe I	158 698,33	141 208,76
II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		
1. Personalaufwand		
a. Gehälter	25 209,54	24 150,47
b. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV Kassen	0,00	0,00
c. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebenen Sozialabgaben	6 711,52	5 867,80
d. Sonstige Sozialaufwendungen	0,00	0,00
2. Aufwandsentschädigungen	12 705,00	9 860,00
3. Werkverträge und Honorare	0,00	0,00
4. Sachaufwendungen	82 187,96	75 461,51
5. Abschreibungen	10 159,71	11 766,02
Summe II	136 973,73	127 105,80
III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (=I.abzgl. II)	21 724,60	14 102,96
IV. Erträge aus Veranstaltungen	3 239,30	740,00
V. Aufwendungen aus Veranstaltungen	7 836,45	974,88
VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV.abzgl. V.)	-4 597,15	-234,88
VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0,00	0,00
VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen	0,00	0,00
IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/Beteiligungen (VII. abzgl. VIII.)	0,00	0,00
X. Finanzerträge	762,68	14,66
XI. Finanzaufwendungen	0,00	0,00
XII. Finanzergebnis (X. abzgl. XI.)	762,68	14,66
XIII. Steuern und Abgaben	190,67	3,68
XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summen aus III., VI., IX.,XII. abzgl. XIII.)	17 699,46	13 879,06
XV. abzüglich Zuweisung von Rücklagen	0,00	0,00
XVI. zuzüglich Auflösung von Rücklagen	0,00	0,00
XVII. Gebarungüberschuss/-fehlbetrag	17 699,46	13 879,06

Hochschülerinnen und Hochschülerschaft der FH
Kärnten

Anhang

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt. Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Anlagevermögen

Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Software	1,00 - 3,00

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 400,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren
Fuhrpark	3,00 - 5,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3,00 - 10,00

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen. Sämtliche Rückstellungen haben eine Laufzeit von weniger als einem Jahr.

Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand 01.07.2023 EUR	Verwendung EUR	Zuweisung EUR	Stand 30.06.2024 EUR
sonstige Rückstellungen	5 740,00	5 740,00	5 903,02	5 903,02

Zusammensetzung und Entwicklung:

	30.06.2024 EUR	30.06.2023 EUR
Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube	503,02	0,00
Rückstellungen Steuerberatung	2 400,00	2 200,00
Rückstellungen Wirtschaftsprüfung	3 000,00	3 540,00
	5 903,02	5 740,00

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Änderungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden auch bei der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses beibehalten.

Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Allgemeine Angaben

Vergleichbarkeit mit den Vorjahresbeträgen

Die Zahlen des laufenden Jahres sind mit jenen des Vorjahres vergleichbar.

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind in folgendem Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibungen kumuliert			Buchwert
	01.07.2023 30.06.2024 EUR	Zugänge Abgänge EUR	01.07.2023 30.06.2024 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	01.07.2023 30.06.2024 EUR
Anlagevermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände						
Software	5 339,86	0,00	5 339,72	0,00	0,00	0,14
	5 339,86	0,00	5 339,72	0,00		0,14
Sachanlagen						
Betriebs- und Geschäftsausstattung	54 032,77	4 413,53	33 331,79	10 159,71	6 142,76	20 700,98
	51 543,75	6 902,55	37 348,74	0,00		14 195,01
Summe Anlagenspiegel	59 372,63	4 413,53	38 671,51	10 159,71	6 142,76	20 701,12
	56 883,61	6 902,55	42 688,46	0,00		14 195,15

Sonstige Angaben

Im Geschäftsjahr waren in im Durchschnitt 4 Arbeitnehmer (Vorjahr: 3 Arbeitnehmer) beschäftigt.

Organe und Arbeitnehmer der Gesellschaft

Vorsitzteam von 01.07.2023 bis 07.03.2024

Vorsitzender: BA Kevin Kobencic
 1. Stv. Vorsitzender: Katharina Berger
 2. Stv. Vorsitzender: BA Christian Sucher
 Wirtschaftsreferentin: BA MA Franziska Buttazoni

Vorsitzteam von 08.03.2023 bis 30.06.2024

Vorsitzender: BA Christian Sucher
 1. Stv. Vorsitzender: BA Kevin Kobencic
 Wirtschaftsreferentin: BA MA Franziska Buttazoni

Nikolas Vukovic

Nikolas Vukovic

Digital signed with m. sproof.com, am 10.12.2024, 11:58 UTC+0100

Jasmin Pippan

Jasmin Pippan

Digital signed with m. sproof.com, am 10.12.2024, 11:19 UTC+0100

Datum, Unterschriften der Vorsitzenden

120 Software

Inw.-Nr.	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inhaltsnahme Abgang	RestND	ND Abschreibungsart	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung Num. 01.07.2023	Veränderung	Buchwert Abschreibung Num. 30.06.2024	Bewertungsreserve GFB IFB Zuschuss	
1-0	Homepage OH FH Kärnten	Fox Meas s.U.	08.06.2020 08.06.2020	3,00 0,00	linear	4 838,00 0,00 4 838,00	0,07 4 835,93	0,00	0,07 4 835,93	0,00	
2-0	Adobe Creative Cloud		03.02.2022 03.02.2022	1,00 0,00	linear	503,86 0,00 503,86	0,07 503,79	0,00	0,07 503,79	0,00	
	Summe Konto 120					5 339,86 0,00 5 339,86	0,14 0,00 5 339,72	0,00	0,14 0,00 5 339,72	0,00	
Z	Zugang	G = Gesamtzugang	AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung	BWM = Buchwertminderung	YSTK = Vorsteuerkürzung						E = Erweiterung
U	Umschreibung	T = Teilzugang	VZ = vorzeitige AFA	GWG = AFA, GWG	ap = außerplanmäßige AFA						W = Teilwert-AFA
ao	aufberandlichte AFA	AFA = Planmäßige AFA	§12 = BR §12	sK = sonstige Korrektur	ZaU = Zugang aufgrund Umgründung						AaU = Abgang aufgrund Umgründung
VZ	BR VZ AFA	Izu = Investitionszuschuss	Eb = Ersatzbeschaffung	IFB = Investitionsfreibetrag	IFBO = IFB Ökologisierung						
		GFB = Gewinnfreibetrag									

Hochschülerinnen und Hochschülerschaft
der FH Kärnten

Anlagenverzeichnis
01.07.2023 bis 30.06.2024
Unternehmensrecht, Zusatzwerte nach Steuerrecht

600 BuG

Inv.-Nr.	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	Resi/ND	ND Abschreibungsart	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Abschreibung Kum. 01.07.2023	Veränderung	Buchwert Abschreibung Kum. 30.06.2024	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
3-0	Sitzgruppe ÖH Lounge	Hall	30.06.2017 30.06.2017	5,00 0,00	linear	4.396,80 -6,00 4.390,80	0,07 4.390,73	0,00	0,07 4.390,73	0,00
4-0	UB LG TV f. Lounge	Salurn	30.06.2017	3,00	linear	619,89 -0,89 618,99	0,07 619,92	0,00	0,07 619,92	0,00
6-0	Samsung Tablet S 3 Silber	Media Markt	09.02.2018 09.02.2018	3,00 0,00	linear	1.273,00 -1.273,00 0,00	0,07 1.277,93	-0,07	0,00	0,00
7-0	Kyocera Ecosys M6035CIDN Kopiergerät	Office Discount	24.11.2017 24.11.2017	3,00 0,00	linear	1.230,56 -1.230,56 0,00	0,07 1.230,49	-0,07	0,00	0,00
8-0	Fußballisch	Lackner Veronika	01.07.2017 01.07.2018	3,00 0,00	linear	700,00 -0,00 700,00	0,07 699,93	0,00	0,07 699,93	0,00
9-0	Stahlschrank Grau	Office Discount	22.11.2017 22.11.2017	5,00 0,00	linear	450,00 -0,00 450,00	0,07 449,93	0,00	0,07 449,93	0,00
10-0	Fächerschrank	Rostahl	14.06.2019 14.06.2019	5,00 0,00	linear	1.266,63 -1.266,63 0,00	126,63 1.139,90	-126,56	0,07 1.266,46	0,00
11-0	Notebook NTB ThinkPad E480	Notebooksbilliger.de	15.12.2018 15.12.2018	3,00 0,00	linear	947,89 -97,89 850,00	0,07 847,92	-0,07	0,00	0,00
12-0	UB HALL Büromöbel 2.OG	HALL Büromöbel	26.03.2019 26.03.2019	5,00 0,00	linear	3.131,63 -0,00 3.131,63	313,14 2.818,49	-313,07	0,07 3.131,56	0,00
13-0	Lenovo PC (Pozznic Christian)		22.05.2020 22.05.2020	3,00 0,00	linear	646,37 -646,37 0,00	0,07 646,30	0,00	0,07 646,30	0,00
14-0	2 Stk. Desinfektionssäulen Cardioangel	Carlo Angel OG	21.04.2020 24.04.2020	3,00 0,00	linear	1.077,80 -0,80 1.077,00	0,07 1.077,53	0,00	0,07 1.077,53	0,00
15-0	3 Stk. Desinfektionssäule Cardioangel	Carlo Angel OG	03.04.2020 06.04.2020	3,00 0,00	linear	1.616,40 -0,00 1.616,40	0,07 1.616,33	0,00	0,07 1.616,33	0,00
16-0	Samsung Q60R 138 cm (65 Zoll) TV Gerät Studentenraum	Amazon	12.12.2019 18.12.2019	3,00 0,00	linear	783,63 -3,63 780,00	0,07 783,46	0,00	0,07 783,46	0,00

Z = Zugang	G = Gesamtzugang	T = Teilzugang	AHKM = Abschreibungs-Herstellungskostenminderung	BWM = Buchwertminderung	VSTK = Vorsteuerkürzung	E = Erweiterung
U = Umkehrung	SA = sonstige Änderung	AIA = Planmäßige AIA	GWG = AIA, GWG	ep = außerplanmäßige AIA	ap = außerplanmäßige AIA	lw = Teiler-AIA
oo = außerordentliche AIA	Zu = Zuschreibung	Izu = Investitionszuschuss	§12 = BR §12	eK = sonstige Korrektur	ZaU = Zugang aufgrund Umgründung	AaU = Abgang aufgrund Umgründung
VZ = BR, VZ, AIA	GWG = BR, GWG	Eb = Ersatzbeschaffung	IFB = Investitionsfreibetrag	IFB = Investitionsfreibetrag	IFBO = IFB Ologoleistung	

600 BuG

Inv.-Nr.	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ResiND	ND Abschreibungsart	AHK-Anfang Veränderung AHK Ende	Abschreibung Num. 01.07.2023	Veränderung	Abschreibung Num. 30.06.2024	Buchwert Bewertungsreserve GF EF Zuschuss
17-0	JBL PartyBox 300 Tragbarer Bluetooth Lautsprecher	Amazon	10.11.2019 12.11.2019	3,00 0,00	linear	424,54 0,00 424,54	0,07 424,47	0,00	0,07 424,47	0,00 0,00
18-0	Camcorder Panasonic HC-X1 inkl. Speicherkarte	Foto Horst, Amazon	30.11.2020 30.11.2020	3,00 0,00	linear	2.480,88 0,00 2.480,88	0,07 2.480,91	0,00	0,07 2.480,91	0,00 0,00
19-0	Musikanlage		20.10.2020 20.10.2020	5,00 1,00	linear	403,54 0,00 403,54	161,41 AFA 242,13	-80,71	80,70 322,84	0,00 0,00
20-0	Servicestation Assisi Basic	Ziegler GmbH	16.02.2022 15.02.2022	3,00 0,50	linear	1.663,14 0,00 1.663,14	841,56 AFA 841,56	-561,05	280,51 1.402,03	0,00 0,00
21-0	Kühlschrank Studienraum	Media Markt	22.02.2022 22.02.2022	3,00 0,50	linear	649,00 0,00 649,00	324,50 AFA 324,50	-216,33	106,17 940,83	0,00 0,00
22-0	Tischfußballtisch Studfraum	Giga Sport	24.02.2022 24.02.2022	3,00 0,50	linear	930,88 638,88 930,88	469,88 AFA 470,00	-313,33	158,65 785,33	0,00 0,00
23-0	FlaschenKühler	Liebherr	23.03.2022 23.03.2022	3,00 0,50	linear	890,00 0,00 890,00	448,49 AFA 448,51	-298,67	148,82 749,18	0,00 0,00
24-0	Samsung Galaxy S21 5G 128 GB Phantom Gray	Janado GmbH	05.05.2022 05.05.2022	3,00 0,50	linear	514,99 -514,99 0,00	257,50 AFA 297,49 G	-171,66 -85,94	0,00 0,00	0,00 0,00
25-0	NTB Lencovo TP P14s 14FHD Notebook	Notebooksbilliger.de	13.06.2022 13.06.2022	3,00 0,50	linear	1.529,12 -1.529,12 0,00	764,55 AFA 764,57 G	-509,71 -234,64	0,00 0,00	0,00 0,00
26-0	Tablet Samsung Galaxy	Media Markt	06.06.2022 06.06.2022	3,00 1,00	linear	800,99 0,00 800,99	533,99 AFA 267,00	-267,00	266,99 594,00	0,00 0,00
27-0	Anschaffungen Sozialraum Feldkirchen	XXXLutz	06.06.2022 06.06.2022	10,00 8,00	linear	2.913,10 0,00 2.913,10	2.621,79 AFA 291,31	-291,31	2.330,45 582,02	0,00 0,00
28-0	Geschirrspüler	Elektrohaushaltsgeräteservi ce GmbH, Feldkircherstrasse 283,	21.10.2022 21.10.2022	7,00 5,00	linear	599,00 0,00 599,00	513,43 AFA 85,57	-85,57	427,86 171,14	0,00 0,00
29-0	Handy für HV Vorsitz	Kevin Kobencic	07.11.2022 07.11.2022	3,00 1,00	linear	500,00 0,00 500,00	383,83 AFA 106,67	-166,67	166,66 333,34	0,00 0,00

Z = Zugang
U = Umgründung
eo = außerplanmäßige AFA
VZ = BR VZ AFA
G = Cassanfabrikung
SA = sonstige Abschreibung
Zu = Zuschreibung
GIWG = BR GIWG
T = Teilabgang
AFA = Planmäßige AFA
Izu = Investitionszuschuss
GFB = Gewinnfreibetrag
AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
VZ = vorzeitige AFA
\$12 = BR \$12
Eb = Ersatzbeschaffung
BMW = Buchwertminderung
GIWG = AFA GIWG
sk = sonstige Korrektur
IFB = Investitionsfreibetrag
VSTK = Vorsteuerkürzung
ap = außerplanmäßige AFA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
IFBÜ = IFB Ökologisierung
E = Erweiterung
w = Teilwert-AFA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

Hochschülerinnen und Hochschülerchaft
der FH Kärnten

Anlagenverzeichnis
01.07.2023 bis 30.06.2024

Unternehmensrecht, Zusatzwerte nach Steuerrecht

600 BuG

Inv.-Nr.	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inhaltsnahme Abgang	RestM	ND Abschreibungsart	AHK Anfertigung Veränderung AHK Erbe	Abschreibung 01.07.2023	Buchwert 30.06.2024	Veränderung	Buchwert Abschreibung 01.07.2023	Buchwert 30.06.2024	Bewertungszusage GFZ IFB Zuschuss
30-0	Office Discount, Samsung Galaxy A03	Office Discount, Robingstraße 57, Salzburg	07.11.2022 07.11.2022	3,00 1,00	3,00 linear	431,00 0,00 431,00	287,99 AFA 144,00	143,00 288,00	-144,00	287,99 AFA 144,00	143,00 288,00	0,00
31-0	Office Discount, Stahlschrank	Office Discount, Robingstraße 57, Salzburg	07.11.2022	10,00	3,00 linear	420,00 0,00 420,00	378,00 AFA 42,00	336,00 84,00	-42,00	378,00 AFA 42,00	336,00 84,00	0,00
32-0	Samsung Galaxy S22+	Poznic Christl, Mangasse 00, Klagenfurt am Pöschers	24.11.2022 24.11.2022 30.06.2024	3,00 1,00	3,00 linear	435,00 -435,00 0,00	390,68 AFA 145,33 G	0,00 0,00	-145,33	390,68 AFA 145,33 G	0,00 0,00	0,00
33-0	Digitales Notizbuch	Poznic Christl, Mangasse 00, Klagenfurt am Pöschers	25.03.2023 25.03.2023 30.06.2024	3,00 1,50	3,00 linear	547,00 -547,00 0,00	455,83 AFA 91,17 G	0,00 0,00	-182,33 -273,50	455,83 AFA 91,17 G	0,00 0,00	0,00
34-0	The Neon Company, LED Schild	The Neon Company	03.03.2023 03.03.2023	10,00 8,50	10,00 linear	1.188,82 0,00 1.188,82	1.126,38 AFA 58,44	1.010,50 176,32	-118,88	1.126,38 AFA 58,44	1.010,50 176,32	0,00
35-0	Drucker HP Color Laserjet Pro MFP M479ddn	Buttazoni Franziska, Koflerstr. von Eschenbach Straße 50, Villach	20.05.2023 20.05.2023	5,00 3,50	5,00 linear	679,00 0,00 679,00	611,10 AFA 67,90	575,30 203,70	-135,80	611,10 AFA 67,90	575,30 203,70	0,00
36-0	Flaschenkühler MRFVC 5511	Elektronik- und Halbleiterservice am Pöschers, Feldkirchnerstraße 283, Klagenfurt	30.03.2023 30.03.2023	5,00 3,50	5,00 linear	979,00 0,00 979,00	881,10 AFA 97,90	685,30 293,70	-195,80	881,10 AFA 97,90	685,30 293,70	0,00
37-0	Lenovo NE V15 G*	Office Discount GmbH	29.06.2023 29.06.2023	4,00 2,50	4,00 linear	411,50 0,00 411,50	360,14 AFA 51,45	297,24 154,35	-102,90	360,14 AFA 51,45	297,24 154,35	0,00
38-0	digitales Notebook reMarkable 2	Remarkable	30.06.2023 30.06.2023	4,00 2,50	4,00 linear	677,00 0,00 677,00	592,37 AFA 84,63	423,12 253,86	-169,25	592,37 AFA 84,63	423,12 253,86	0,00
39-0	Zweiflügel Sofa	XXLutz GmbH, Auenweg 3, 9300 Villach	27.06.2023 27.06.2023	5,00 3,50	5,00 linear	644,05 0,00 644,05	579,64 AFA 64,41	450,83 183,22	-126,81	579,64 AFA 64,41	450,83 183,22	0,00
40-0	Besucherstuhl	XXLutz, Auenweg 3, 9300 Villach	27.06.2023 27.06.2023	5,00 3,50	5,00 linear	488,05 0,00 488,05	440,05 AFA 48,00	342,26 146,69	-87,79	440,05 AFA 48,00	342,26 146,69	0,00
41-0	Sofa	Mönnex, Schlichterweg 3, 9020 Klagenfurt	08.10.2022 08.10.2022	5,00 3,00	5,00 linear	488,00 0,00 488,00	391,12 AFA 97,78	293,34 195,56	-87,78	391,12 AFA 97,78	293,34 195,56	0,00
42-0	Digitalkamera	Diverse Studenten, Magdalener Straße, St. Magdalena	05.10.2023 05.10.2023	4,00 3,00	4,00 linear	842,40 0,00 842,40	0,00 Z 0,00 AFA	631,80 210,60	842,40 -210,60	0,00 Z 0,00 AFA	631,80 210,60	0,00

Z = Zugang	U = Umbuchung	sa = außerordentliche AFA	VZ = BR VZ AFA	G = Gesamtabgang	AFA = Planmäßige AFA	Izu = Zuschreibung	GWG = BR GWG	T = Teilabgang	AFA = Planmäßige AFA	Izu = Zuschreibung	GWB = BR GWG	AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung	BWM = Buchwertminderung	VSTK = Vorsteuerkürzung	E = Erweiterung

treuhand-Union Villach
AG und STB GmbH

600 BuG

Inv.-Nr.	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	Rest/ND	ND Abschreibungsart	AHK Anhang Veränderung AfK Ende	Abschreibung bis 01.07.2023	Buchwert am 01.07.2023	Veränderung	Abschreibung 30.06.2024	Buchwert am 30.06.2024	Bewertungsreserve CFB IFB Zuschuss
43-0	Acer NB Aspire 5	Office Discount, Rosningstraße 57, Seizburg	02.11.2023 02.11.2023	4,00 3,00	linear	0,00 1.084,79 1.084,79	0,00 0,00	0,00 0,00	1.084,79 -271,20	813,59 271,20	0,00 0,00	
44-0	TV Gerät+Wandhalterung+HDMI Kabel	Christian Lindner, Lorenztor 29, 6536 Liesborn	20.03.2024 20.03.2024	5,00 4,50	linear	0,00 546,35 546,35	0,00 0,00	0,00 0,00	546,35 -54,64	491,71 54,64	0,00 0,00	
45-0	2 Stk. iPhone 12	Christian Lindner, Lorenztor 29, 6536 Liesborn	31.05.2024 01.06.2024	4,00 3,50	linear	0,00 1.000,00 1.000,00	0,00 0,00	0,00 0,00	1.000,00 -125,00	875,00 125,00	0,00 0,00	
46-0	Lenovo ThinkPad E14 Gen 5	MediaMarkt, Online GmbH, SCS-Bürocenter BZ, Vösendorf	06.06.2024 06.06.2024	4,00 3,50	linear	0,00 639,99 639,99	0,00 0,00	0,00 0,00	639,99 -117,50	827,49 117,50	0,00 0,00	
Summe Konto 600											0,00	
							38 873,87	14 109,59	Z	4 413,53	12 921,15	
							4 483,55	23 764,28	A/A	-5 743,26	23 762,70	
							37 803,85		G	-758,72		

Z = Zugang
U = Umbuchung
ao = außerordentliche AfA
VZ = BR VZ AfA
G = Gesamtabgang
sA = sonstige Änderung
zu = Zuschreibung
GWG = BR, GWG
T = Teilabgang
AfA = Planmäßige AfA
izu = Investitionszuschuss
GfB = Gewinnfreibetrag
AHKM = Anschaffungs-Herstellungskostenminderung
VZ = vorzeitige AfA
§12 = BR §12
Eb = Ersatzbeschaffung
BWM = Buchwertminderung
GWG = AfA, GWG
sK = sonstige Korrektur
IFB = Investitionsfreibetrag
VSTK = Vorsteuerkürzung
ap = außerplanmäßige AfA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
IFBO = IFB Ökologisierung
E = Erweiterung
Iw = Teilwert-AfA
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

Hochschülerinnen und Hochschülerschaft
der FH Kärnten

Anlagenverzeichnis
01.07.2023 bis 30.06.2024

Unternehmensrecht, Zusatzwerte nach Steuerrecht

640 Fuhrpark

Inv.-Nr.	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	Rest/ND	ND Abschreibungsart	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Abschreibung 01.07.2023	Veränderung	Abschreibung 30.06.2024	Buchwert 30.06.2024	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	LPA206U ALU Anhänger inkl. Plans und Anmeldung	ATZ Anhänger Gas m.b.H.	25.05.2020 29.05.2020	5,00 0,50	linear	1.741,90 0,00 1.741,90	522,57 A/A 1.219,33	-348,38	174,19 1.667,71	0,00	
2-0	Elektroscooter		22.06.2021 30.06.2021 30.06.2024	3,00 0,00 0,00	linear	419,00 -419,00 0,00	68,82 A/A 348,18 G	60,75 -0,07	0,00 0,00	0,00	
3-0	Cargo E-Bike	Hoier KG	12.03.2022 12.03.2022	3,00 0,50	linear	7.198,00 7.198,00	3.599,00 A/A 3.599,00	-2.399,33	1.493,67 5.898,33	0,00	
4-0	Tern Elektro-Kompaktrad HSD Pjör gelb	Mountainbiker.at	18.05.2022 18.05.2022	3,00 0,50	linear	4.800,00 4.800,00 4.800,00	2.400,00 A/A 2.400,00	-1.800,00	800,00 4.000,00	0,00	
	Summe Konto 640					14.158,90 -419,00 13.739,90	6.961,39 A/A 7.307,51 G	-4.417,46 -0,07	2.173,86 11.506,04	0,00	
	Gesamtsumme					59.372,63 4.473,53 6.822,55 66.868,71	20.701,12 Z 38.671,51 A/A G	4.415,53 -10.159,71 -759,79	14.195,15 42.666,46	0,00	

Z = Zugang
U = Umbuchung
ao = außerordentliche A/A
VZ = BR VZ A/A

G = Gesamtabgang
sA = sonstige Änderung
Zu = Zuschreibung
GWG = BR, GWG

T = Teilabgang
A/A = Planmäßige A/A
Izu = Investitionszuschuss
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
VZ = vorzeitige A/A
§12 = BR §12
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
GWG = A/A, GWG
sK = sonstige Korrektur
IFB = Investitionsfreibetrag

VSTK = Vorsteuerkürzung
ap = außerplanmäßige A/A
Zau = Zugang aufgrund Umgründung
IFBO = IFB Ökologisierung

E = Erweiterung
Iw = Teilwert-A/A
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

Jahresvoranschlag 2024/25

Version 2

Beschreibung	Hilfsspalte Verteilung Einnahmen Studierendenbeitrag auf STV (in %)		Einnahmen		Ausgaben		Einnahmen		Ausgaben	
	Studierendenanteil	Studierendenanteil	SOLL	SOLL	SOLL	SOLL	SOLL 2023/24	SOLL 2023/24	SOLL 2023/24	SOLL 2023/24
I. Studierendenbeitrag										
Beiträge lt. Bundesvertretung			132 936,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	136 871,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe I. Studierendenbeitrag			132 936,55 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	136 871,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
II. Studienvertretungen										
StV Spittal	Studierendenanteil	8,19%								
Anteil Studierendenbeiträge	3 628,02 €		0,00 €	2 668,02 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3 067,66 €	
Sachaufwand										
StV Engineering & IT Villach	Studierendenanteil	18,05%								
Anteil Studierendenbeiträge	4 588,02 €		0,00 €	4 228,02 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4 808,81 €	
Sachaufwand										
StV Klagenfurt	Studierendenanteil	31,05%								
Anteil Studierendenbeiträge	7 173,70 €		0,00 €	6 813,70 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	7 729,21 €	
Sachaufwand										
StV Feldkirchen	Studierendenanteil	24,41%								
Anteil Studierendenbeiträge	5 852,13 €		0,00 €	4 592,13 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5 783,23 €	
Sachaufwand										
StV Wirtschaft & Management Villach	Studierendenanteil	18,30%								
Anteil Studierendenbeiträge	4 639,10 €		0,00 €	4 279,10 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4 272,42 €	
Sachaufwand										
Funktionsgebühren Studienvertretungen										
Funktionsgebühren StV's			0,00 €	3 300,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5 100,00 €	
Summe II. Studienvertretungen			0,00 €	25 880,97 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	30 761,34 €	

III. Hochschulvertretung

Anteil Studierendbeiträge	107 055,59 €		
Personal			
Sekretariat - Gehalt	0,00 €	36 106,46 €	24 600,00 €
SV, DB, DZ	0,00 €	9 400,00 €	5 800,00 €
Sonstige Sozialaufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Vorsitz			
Sachaufwand Vorsitz/Hochschulvertretung	0,00 €	500,00 €	1 500,00 €
Sachaufwand JahrgangsvorsteherInnen	0,00 €	4 000,00 €	6 300,00 €
Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten			
Sachkosten ÖH Servicebüro (Büromaterial / Porto / Fachliteratur/ Telefon- & Druckkosten, Ins	0,00 €	3 000,00 €	3 000,00 €
Sitzungs-, Fahrt-, Transport- und Verpflegungskosten	0,00 €	3 000,00 €	3 500,00 €
Anschaffungen	0,00 €	43 000,00 €	5 000,00 €
Website und Lizenzen	0,00 €	6 000,00 €	1 500,00 €
Fremdleistung (Buchhaltung/Steuerberatung/Wirtschaftsprüfung)	0,00 €	11 000,00 €	10 500,00 €
Ausstattung, Instandhaltung, Reinigung und Reparaturen	0,00 €	3 000,00 €	2 000,00 €
Versicherung	0,00 €	3 000,00 €	250,00 €
Sozialfonds	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Mobilitätsförderung	0,00 €	9 000,00 €	8 000,00 €
Mensenförderung	1 500,00 €	1 500,00 €	1 500,00 €
Plagiatsprüfung	0,00 €	3 000,00 €	2 900,00 €
Projekt "Asyl & Hochschule"	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Projekt "Kostenlose Hygieneartikel"	0,00 €	600,00 €	1 700,00 €
Projekt Obstkorb	1 250,00 €	2 000,00 €	2 500,00 €
Projektförderungen	0,00 €	1 000,00 €	2 000,00 €
Referat für Bildungspolitik			
Interne ÖH Schulungen	0,00 €	2 000,00 €	4 000,00 €
Sachaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Referat für Sozialpolitische Angelegenheiten

Sachaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Referat für Öffentlichkeitsarbeit/PR	0,00 €	4 000,00 €	0,00 €
Sachaufwand	0,00 €	0,00 €	6 000,00 €
Werkverträge / Honorare PR Referat	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Referat für Nachhaltigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sachaufwand	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Veranstaltungen

Partys & Veranstaltungen

FH Skitag	0,00 €	1 000,00 €	0,00 €	1 000,00 €
Auflug IRO	0,00 €	1 500,00 €	0,00 €	1 500,00 €
ÖH FH Sport	0,00 €	500,00 €	0,00 €	600,00 €
ÖH Party	0,00 €	500,00 €	0,00 €	3 000,00 €
ÖH Glühweinstandln	0,00 €	500,00 €	0,00 €	2 500,00 €
Webinare & Schulungen	0,00 €	500,00 €	0,00 €	1 500,00 €
Kulturausflüge	3 000,00 €	5 000,00 €	3 000,00 €	10 000,00 €

Durchführung ÖH Wahl

Sachaufwand ÖH Wahl	0,00 €	500,00 €	0,00 €	0,00 €
Personalkosten ÖH Wahl	0,00 €	1 000,00 €	0,00 €	0,00 €
Rückstellung Rücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Funktionsgebühren

Funktionsgebühren Hochschulvertretung/Vorsitz/Gremien

Funktionsgebühren Referate	0,00 €	6 060,00 €	0,00 €	6 060,00 €
	0,00 €	1 500,00 €	0,00 €	2 520,00 €

Sonstige Aufwendungen und Erträge

Kooperation FH Kärnten	4 260,00 €	0,00 €	4 260,00 €	0,00 €
Subjektionen lt. § 14 HSG Abs. 4	5 970,00 €	0,00 €	5 970,00 €	0,00 €
Bankspesen	0,00 €	600,00 €	0,00 €	600,00 €
Zinserträge	25,00 €	0,00 €	25,00 €	0,00 €
Steuern und Abgaben	0,00 €	10,00 €	0,00 €	10,00 €

Summe III. Hochschulvertretung

	16 005,00 €	164 276,46 €	16 005,00 €	121 840,00 €
--	-------------	--------------	-------------	--------------

IV. Auflösung Rücklagen				
Anschaffung PKW	37 000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Neugestaltung Homepage	5 000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe IV. Auflösung Rücklagen		42 000,00 €	0,00 €	- €
Einnahmen/Ausgaben GESAMT		190 941,55 €	190 157,43 €	152 876,12 €
Verbrauch Rücklagen				
Zuführung Rücklagen		784,13 €		274,78 €
	190 941,55 €	190 941,55 €	152 876,12 €	152 876,12 €

Jahresvorsanschlag (Gebarungserfolgsrechnung)

I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit

1. Studierendbeiträge
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen
4. Erträge aus Inseraten und Werbung
5. Sonstige Erträge

132.936,55 €
5.970,00 €
- €
- €
7.010,00 €
145.916,55 €

SUMME I

II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit

1. Personalaufwand
 - a. Gehälter
 - b. Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge, sowie Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV-Kassen
 - c. Sonstige Sozialaufwendungen
 - d. *Personalkostenreserve - ÖH Wahl*
2. Funktionsgebühren
3. Werkverträge und Honorare
4. Sachaufwendungen
5. Abschreibungen

36.106,46 €
9.400,00 €
- €
1.000,00 €
10.860,00 €
- €
123.280,97 €
- €
180.647,43 €

SUMME II

III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (= I. abzüglich II.)

- 34.730,88 €
3.000,00 €
9.500,00 €
- 6.500,00 €

- IV. Erträge aus Veranstaltungen
- V. Aufwendungen aus Veranstaltungen
- VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)

- VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen
- VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen

IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)

- €
25,00 €
- €
25,00 €

- X. Finanzerträge
- XI. Finanzaufwendungen
- XII. Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)

10,00 €
- 41.215,88 €

XIII. Steuern und Abgaben

784,13 €
42.000,00 €
- €

- XV. abzüglich Zuweisung zu Rücklagen
- XVI. zuzüglich Auflösung von Rücklagen
- XVII. Gebarungüberschuss/-fehlbetrag

- € zzgl. Abschreibungen
 abzgl. Investitionen

Check: - € (muss 0 sein!)

Differenz zu JVA_referatsbezogen:
 (muss 0 sein!)

309.390,90 €
39.880,97 €
13.06.2024

Körperschaften mit doppelter Buchhaltung: Eigenkapital per 30.6.2023 lt. Jahresabschluss:
 Studienvertretungen gem. § 17 Abs 2 HSG insgesamt zur Verfügung gestellte Geldmittel:
 JVA beschlossen am:

Prüfsumme
 Einnahmen

132.936,55 €
5.970,00 €
- €
- €
7.010,00 €

36.106,46 €
9.400,00 €
- €
1.000,00 €
10.860,00 €
- €
123.280,97 €
- €

3.000,00 €
9.500,00 €

- €
- €

25,00 €
- €

10,00 €

42.000,00 €

190.941,55 €
190.157,43 €

- €
- €

Budgetverteilung Studienvertretungen	
Budget HochschülerInnschaft	132 936,55 €
Davon 30% für STV	39 880,97 €
Kostenbeteiligung Personal	10 000,00 €
Kostenbeteiligung Werbemittel	1 000,00 €
Kostenbeteiligung Plagiatsprüfung	3 000,00 €
Restverteilung	25 880,97 €

Studienvertretungen	Studierende*	in %	Sockelbetrag	Restverteilung	StV Budget
StV Spittal	255	8,19%	2 000,00 €	1 628,02 €	3 628,02 €
StV Engineering & IT Villach	562	18,05%	1 000,00 €	3 588,02 €	4 588,02 €
StV Klagenfurt	967	31,05%	1 000,00 €	6 173,70 €	7 173,70 €
StV Feldkirchen	760	24,41%	1 000,00 €	4 852,13 €	5 852,13 €
StV Wirtschaft & Management Villach	570	18,30%	1 000,00 €	3 639,10 €	4 639,10 €
Summe	3 114	100,00%	6 000,00 €	19 880,97 €	25 880,97 €

*Anzahl der Studierenden im Studienbereich am 19.11.2023

Funktionsgebühren für Hochschulvertretung, Studienvertretungen, Referate & Gremien	monatl. FG pro Person*	Summe FG pro Person/Jahr Gesamt	Anzahl Personen	Summe FG pro Monat Gesamt	Summe FG pro Jahr Gesamt
Vorsitzteam					1 680,00 €
VorsitzendeR	90,00 €	1 080,00 €	1	90,00 €	1 080,00 €
StellvertreterInnen	25,00 €	300,00 €	2	50,00 €	600,00 €
Hochschulvertretung					3 780,00 €
MandatarIn Hochschulvertretung	35,00 €	420,00 €	9	315,00 €	3 780,00 €
Gremienarbeit					600,00 €
Mitglieder FH Kollegium	10,00 €	120,00 €	4	40,00 €	480,00 €
Beschwerdekommision (Bildungspolitisches Referat)					
Kommissionen/AusschüBe	5,00 €	60,00 €	2	10,00 €	120,00 €
Referat für wirtschaftliche Angelegenheiten					0,00 €
ReferentIn (ist Angestellte der HochschülerInnschaft)*	0,00 €	0,00 €	1	0,00 €	0,00 €
StellvertreterIn (ist Angestellter der HochschülerInnschaft)*	0,00 €	0,00 €	0	0,00 €	0,00 €
Referat für bildungspolitische Angelegenheiten					780,00 €
ReferentIn	45,00 €	540,00 €	1	45,00 €	540,00 €
SachbearbeiterIn	20,00 €	240,00 €	1	20,00 €	240,00 €
Referat für sozialpolitische Angelegenheiten					540,00 €
ReferentIn	30,00 €	360,00 €	1	30,00 €	360,00 €
SachbearbeiterIn	15,00 €	180,00 €	1	15,00 €	180,00 €
Referat für Öffentlichkeitsarbeit					0,00 €
ReferentIn (ist Angestellte der HochschülerInnschaft)*	0,00 €	0,00 €	1	0,00 €	0,00 €
SachbearbeiterInnen (sind Angestellter der HochschülerInnschaft)*	0,00 €	0,00 €	0	0,00 €	0,00 €
Referat für Nachhaltigkeit					180,00 €
ReferentIn (ist Angestellte der HochschülerInnschaft)*	0,00 €	0,00 €	1	0,00 €	0,00 €
SachbearbeiterIn	15,00 €	180,00 €	1	15,00 €	180,00 €
Studienvertretung Spittal					960,00 €
Vorsitz Studienvertretung bzw. ernannte Vertretungsperson	30,00 €	360,00 €	1	30,00 €	360,00 €
MandatarIn Studienvertretungen	25,00 €	300,00 €	2	50,00 €	600,00 €
Studienvertretung Engineering & IT Villach					360,00 €
Vorsitz Studienvertretung	30,00 €	360,00 €	1	30,00 €	360,00 €
MandatarIn Studienvertretungen	25,00 €	300,00 €		- €	- €
Studienvertretung Klagenfurt					360,00 €
Vorsitz Studienvertretung bzw. ernannte Vertretungsperson	30,00 €	360,00 €	1	30,00 €	360,00 €
MandatarIn Studienvertretungen	25,00 €	300,00 €		- €	- €
Studienvertretung Feldkirchen					1 260,00 €
Vorsitz Studienvertretung	30,00 €	360,00 €	1	30,00 €	360,00 €
MandatarIn Studienvertretungen	25,00 €	300,00 €	3	75,00 €	900,00 €
Studienvertretung Wirtschaft & Management Villach					360,00 €
Vorsitz Studienvertretung	30,00 €	360,00 €	1	30,00 €	360,00 €
MandatarIn Studienvertretungen	25,00 €	300,00 €		- €	- €
GESAMTSUMME FUNKTIONSGEBÜHREN					10 860,00 €

Summe Funktionsgebühren HV, Vorsitz, Gremien

6 060,00 €

Summe Funktionsgebühren Referate

1 500,00 €

Summe Funktionsgebühren StV

3 300,00 €

*Angestellte bekommen keine Funktionsgebühren

Personalkosten	Wochen- stunden	Bruttogehalt	Lohnneben- kosten	Fahrtkosten veranschlagt	Gehalt + Fahrtkosten
<p>Anmerkung zu den Details der Personalkosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ! Die Details der Personalaufwendungen unterliegen aufgrund des Arbeitsgesetzes der Verschwiegenheitspflicht. Daher werden diese in der öffentlich aufgelegten Version nicht dargestellt! ! Zur Gewährleistung der finanziellen Kontrolle der Hochschulvertretung werden diese Daten ausschließlich den MandatarInnen zur Kenntnis gebracht. Diese unterliegen dabei der Verschwiegenheitspflicht und dürfen Details der Personalaufwendungen (speziell welche Personen wieviel Einkommen beziehen u.ä.) nicht an Dritte weitergeben. 					
Brutto		35 806,46 €	9 400,00 €	300,00 €	36 106,46 €

lt. Brutto-Netto-Rechner des BMF
https://rechner.cpulohn.at/bmf.gv.at/familienbonusplus/#bruttoNetto_familienbonus

Soll-Ist Vergleich Wirtschaftsjahr 2023/24

I. Erträge im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit		Soll-Budget	Ist-Budget	Diff. absolut	Diff. in %	Erläuterung
1. Studierendenbeiträge		136.871,12 €	148.471,29 €	11.600,17 €	8%	durch die gestiegene Studierendenzahl höherer Studienbeitrag
2. Beiträge gem. §§ 7 Abs. 2, 14 Abs. 3 oder 25 Abs. 3 HSG 2014		5.970,00 €	4.257,04 €	-1.712,96 €	-29%	der Verwaltungsaufwand im Vorjahr wurde nicht komplett aufgebracht, wurde da her gegengerechnet
3. Erträge aus Stiftungen, Spenden und Zuwendungen		0,00 €	0,00 €	0,00 €		
4. Erträge aus Inseraten und Werbung		0,00 €	0,00 €	0,00 €		
5. Sonstige Erträge		7.010,00 €	5.970,00 €	-1.040,00 €	-15%	Rechnung aus einer Kooperation mit der FH Kärnten werden erst im Wirtschaftsjahr 2024/25 gestellt
SUMME I		149.851,12 €	158.698,33 €			
II. Aufwendungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Vertretungstätigkeit						
1. Personalaufwand						
a. Gehälter						
		24.600,00 €	25.209,54 €	-609,54 €	-2%	aufgrund von Personalwechsel
b. Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche MV Kassen		0,00 €	0,00 €	0,00 €		
c. Aufwendungen für gesetzliche vorgeschriebene Sozialausgaben		5.800,00 €	6.711,52 €	-911,52 €	-16%	aufgrund von Personalwechsel
c. Sonstige Sozialaufwendungen		0,00 €	0,00 €	0,00 €		
2. Aufwandsentschädigungen / Funktionsgebühren						
3. Werkverträge und Honorare		13.680,00 €	12.705,00 €	975,00 €	7%	einige VertreterInnen haben auf ihre Funktionsgebühren verzichtet
4. Sachaufwendungen		88.411,34 €	82.187,96 €	6.223,38 €	7%	bei einigen geplanten Ausgaben konnten Kosten gespart werden
5. Abschreibungen		0,00 €	10.159,71 €	-10.159,71 €		
SUMME II		132.491,34 €	136.973,73 €			
III. Ergebnis der unmittelbaren Vertretungstätigkeit (= I. abzüglich II.)						
		17.359,78 €	21.724,60 €			
IV. Erträge aus Veranstaltungen						
		3.000,00 €	3.239,30 €	-239,30 €	-8%	es konnten mehr Einnahmen lukriert werden
V. Aufwendungen aus Veranstaltungen						
		20.100,00 €	7.836,45 €	12.263,55 €	61%	Es wurde nicht alle geplanten Veranstaltungen umgesetzt.
VI. Ergebnis aus Veranstaltungen (IV. abzüglich V.)		-17.100,00 €	-4.597,15 €		73%	
VII. Erträge aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen						
VIII. Aufwendungen aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen		0,00 €	0,00 €	0,00 €		
IX. Ergebnis aus wirtschaftlichen Aktivitäten/Wirtschaftsbetrieben/ Beteiligungen (VII. abzüglich VIII.)		0,00 €	0,00 €	0,00 €		
X. Finanzerträge						
XI. Finanzaufwendungen		25,00 €	762,68 €	-737,68 €		höhere Zinsen am Sparkonto
XII. Finanzergebnis (X. abzüglich XI.)		0,00 €	0,00 €	0,00 €		
		25,00 €	762,68 €	-737,68 €		
XIII. Steuern und Abgaben						
XIV. Ergebnis der laufenden Gebarung (Summe aus III., VI., IX., XII. abzüglich XIII.)		10,00 €	190,67 €	-180,67 €	-1807%	höhere KESt durch höhere Zinsen am Sparkonto
		274,78 €	17.699,46 €	-17.424,68 €		

Auszahlung Funktionsgebühren für den Zeitraum Juli - Dezember 2023

Name	Funktion	Monate	Betrag Funktion/ Monat	Summe Funktion/Jahr	Gesamt
Kevin Kobencic	VorsitzendeR	6	90,00 €	540,00 €	
	MandatarIn Hochschulvertretung	6	35,00 €	210,00 €	
	ReferentIn BiPol	6	45,00 €	270,00 €	
	MandatarIn StV Wi & Ma	6	25,00 €	150,00 €	
	Kommissionen	6	5,00 €	30,00 €	
					1 200,00 €
Christian Sucher	StellvertreterInnen Vorsitz	6	25,00 €	150,00 €	
	MandatarIn Hochschulvertretung	6	35,00 €	210,00 €	
	Mitglieder FH Kollegium	6	10,00 €	60,00 €	
	Vorsitz StV Klagenfurt	6	30,00 €	180,00 €	
	Kommissionen	6	5,00 €	30,00 €	
					630,00 €
Katharina Berger	StellvertreterInnen Vorsitz	6	25,00 €	150,00 €	
	MandatarIn Hochschulvertretung	6	35,00 €	210,00 €	
	MandatarIn StV Spittal	6	25,00 €	150,00 €	
					510,00 €
Andreas Johannes Pogatschnig	MandatarIn Hochschulvertretung	6	35,00 €	210,00 €	
	Vorsitz StV Wi & Ma	6	30,00 €	180,00 €	
					390,00 €
Tamara Prosegger	MandatarIn Hochschulvertretung	6	35,00 €	210,00 €	
	MandatarIn StV Feldkirchen	6	25,00 €	150,00 €	
	Mitglieder FH Kollegium	6	10,00 €	60,00 €	
					420,00 €
Nikolas Vukovic	MandatarIn Hochschulvertretung	6	35,00 €	210,00 €	
	SachbearbeiterIn BiPol	6	20,00 €	120,00 €	
					330,00 €
Lukas Schroll	MandatarIn Hochschulvertretung	6	35,00 €	210,00 €	
	MandatarIn StV Klagenfurt	6	25,00 €	150,00 €	
	Mitglieder FH Kollegium	6	10,00 €	60,00 €	
					420,00 €
Kilian-Etienne Lex	MandatarIn Hochschulvertretung	6	35,00 €	210,00 €	
	Mitglieder FH Kollegium	6	10,00 €	60,00 €	
					270,00 €
Andreas Kucher	MandatarIn Hochschulvertretung	6	35,00 €	210,00 €	
	SachbearbeiterIn BiPol	6	20,00 €	120,00 €	
					330,00 €
Timo Heinrichsdobler	Vorsitz StV Spittal	6	30,00 €	180,00 €	
					180,00 €
Johannes Ohrem	MandatarIn StV Spittal	6	25,00 €	150,00 €	
					150,00 €
Anja Sophia Walluschnig	MandatarIn StV Wi & Ma	6	25,00 €	150,00 €	
					150,00 €
Martin Scheiner	Vorsitz StV Eng & IT	6	30,00 €	180,00 €	
					180,00 €
Alen Galusic	MandatarIn StV Eng & IT	6	25,00 €	150,00 €	
					150,00 €
Anna Ponta	MandatarIn StV Klagenfurt	6	25,00 €	150,00 €	
					150,00 €
Rene Posch	Vorsitz StV Feldkirchen	6	30,00 €	180,00 €	
					180,00 €

Michael Kröndl	MandatarIn StV Feldkirchen	6	25,00 €	150,00 €	<u>150,00 €</u>
Rene Heimo Schmidt	MandatarIn StV Feldkirchen	6	25,00 €	150,00 €	<u>150,00 €</u>
Fiorella Louisa Seppel	ReferentIn SozRef	6	30,00 €	180,00 €	<u>180,00 €</u>
Annamaria Dulle	SachbearbeiterIn SozRef	6	15,00 €	90,00 €	<u>90,00 €</u>
Julia Gritzer	SachbearbeiterIn SozRef	6	15,00 €	90,00 €	<u>90,00 €</u>
Petra Pfeifer	ReferentIn NachRef	3	30,00 €	90,00 €	<u>90,00 €</u>
Alexandra Mitterböck	SachbearbeiterIn NachRef	3	15,00 €	45,00 €	<u>45,00 €</u>
Jessica Motschiunig	SachbearbeiterIn BiPol	3	20,00 €	60,00 €	<u>60,00 €</u>
Philipp Felix Schasché	MandatarIn StV Wi & Ma	6	25,00 €	150,00 €	<u>150,00 €</u>
Gesamt Summe Funktionsgebühren Juli - Dezember 2023:					6 645,00 €

Auszahlung Funktionsgebühren für den Zeitraum Januar - Juni 2024

Name	Funktion	Monate	Betrag Funktion/ Monat	Summe Funktion/Jahr	Gesamt
Kevin Kobencic	VorsitzendeR Hochschulvertretung	2	90,00 €	180,00 €	
	StellvertreterInnen Vorsitz Hochschulvertretung	4	25,00 €	100,00 €	
	MandatarIn Hochschulvertretung	6	35,00 €	210,00 €	
	ReferentIn BiPol	1	45,00 €	45,00 €	
	SachbearbeiterIn BiPol	5	20,00 €	100,00 €	
	MandatarIn StV Wi & Ma	6	25,00 €	150,00 €	
					785,00 €
Christian Sucher	VorsitzendeR Hochschulvertretung	4	90,00 €	360,00 €	
	StellvertreterInnen Vorsitz Hochschulvertretung	2	25,00 €	50,00 €	
	MandatarIn Hochschulvertretung	6	35,00 €	210,00 €	
	Mitglieder FH Kollegium	6	10,00 €	60,00 €	
	Vorsitz StV Klagenfurt	6	30,00 €	180,00 €	
	Kommissionen	6	5,00 €	30,00 €	
					890,00 €
Katharina Berger	StellvertreterInnen Vorsitz Hochschulvertretung	6	25,00 €	150,00 €	
	MandatarIn Hochschulvertretung	6	35,00 €	210,00 €	
	MandatarIn StV Spittal	6	25,00 €	150,00 €	
					510,00 €
Andreas Johannes Pogatschnig	MandatarIn Hochschulvertretung	6	35,00 €	210,00 €	
	Vorsitz StV Wi & Ma	6	30,00 €	180,00 €	
					390,00 €
Tamara Prosegger	MandatarIn Hochschulvertretung	6	35,00 €	210,00 €	
	MandatarIn StV Feldkirchen	1	25,00 €	25,00 €	
	Vorsitz StV Feldkirchen	5	30,00 €	150,00 €	
	Mitglieder FH Kollegium	6	10,00 €	60,00 €	
					445,00 €
Nikolas Vukovic	MandatarIn Hochschulvertretung	6	35,00 €	210,00 €	
	SachbearbeiterIn BiPol	1	20,00 €	20,00 €	
	ReferentIn BiPol	5	45,00 €	225,00 €	
					455,00 €
Lukas Schroll	MandatarIn Hochschulvertretung	6	35,00 €	210,00 €	
	MandatarIn StV Klagenfurt	6	25,00 €	150,00 €	
	Mitglieder FH Kollegium	6	10,00 €	60,00 €	
					420,00 €
Kilian-Eliene Lex	MandatarIn Hochschulvertretung	6	35,00 €	210,00 €	
	Mitglieder FH Kollegium	6	10,00 €	60,00 €	
					270,00 €
Andreas Kucher	MandatarIn Hochschulvertretung	6	35,00 €	210,00 €	
	SachbearbeiterIn BiPol	6	20,00 €	120,00 €	
					330,00 €
Timo Heinrichsdobler	Vorsitz StV Spittal	6	30,00 €	180,00 €	
					180,00 €
Johannes Ohrem	MandatarIn StV Spittal	6	25,00 €	150,00 €	
					150,00 €
Anja Sophia Walluschnig	MandatarIn StV Wi & Ma	6	25,00 €	150,00 €	
					150,00 €
Martin Scheiner	Vorsitz StV Eng & IT	6	30,00 €	180,00 €	
					180,00 €
Alen Galusic	MandatarIn StV Eng & IT	6	25,00 €	150,00 €	
					150,00 €
Anna Ponta	MandatarIn StV Klagenfurt	6	25,00 €	150,00 €	
					150,00 €

Rene Posch	Vorsitz StV Feldkirchen	1	30,00 €	30,00 €	
	MandatarIn StV Feldkirchen	5	25,00 €	125,00 €	155,00 €
Michael Kröndl	MandatarIn StV Feldkirchen	6	25,00 €	150,00 €	150,00 €
Rene Heimo Schmidt	MandatarIn StV Feldkirchen	6	25,00 €	150,00 €	150,00 €
Fiorella Louisa Seppela	ReferentIn SozRef	2	30,00 €	60,00 €	60,00 €
Annamaria Dulle	SachbearbeiterIn SozRef	6	15,00 €	90,00 €	90,00 €
Julia Gritzer	SachbearbeiterIn SozRef	2	15,00 €	30,00 €	
	ReferentIn SozRef	4	30,00 €	120,00 €	150,00 €
Petra Pfeifer	ReferentIn NachRef	5	30,00 €	150,00 €	150,00 €
Alexandra Mitterböck	SachbearbeiterIn NachRef	6	15,00 €	90,00 €	90,00 €
Jessica Motschiunig	SachbearbeiterIn BiPol	6	20,00 €	120,00 €	120,00 €
Victoria Pöheim	SachbearbeiterIn SozRef	4	15,00 €	60,00 €	60,00 €

Gesamt Summe Funktionsgebühren Januar - Juni 2024: 6 630,00 €

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der FH Kärnten - Freie Dienstverträge 1.7.2023 bis 30.6.2024

Lfd. Nr.	Name	Datum Beginn	Datum Ende	Tätigkeitsschwerpunkt	Beschäftigungs- ausmaß (Std./Woche)	Monatsgehalt brutto (EUR)	Gesamtentlohnung im Berichtsjahr (EUR)
Gesamtsumme							0,00

Im Zeitraum 1.7.2023 bis 30.6.2024 wurden keine freien DN an der HochschülerInnenschaft der FH Kärnten beschäftigt.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.